AMTSBLATT

für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 30. Juni 2017 · Jahrgang 25 · Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda vom 12.07.2017 Seite 1
Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda vom 19.07.2017 Seite 1
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda vom 31.05.2017 Seite 1
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2017 Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße“
Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstück 622 (vormals Flurstücke 133/1 und 618) Seite 3
Nutzungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda über die Verwendung des Corporate Design der Kurstadtregion Elbe-Elster Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz Seite 5
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz Seite 6
Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2017 Seite 14
IHK-Sprechtage Bad Liebenwerda Seite 14
Annonce der Naturparkverwaltung Seite 15
LAG Elbe-Elster - 3. Aufruf zur Einreichung kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda findet am 12.07.2017, um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

01 Eröffnung und Begrüßung
02 Einwohnerfragestunde
03 Berichterstattung zur Kurstadtregion
04 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2017 - öffentlicher Teil -
05 mündl. Bericht Stadtsanierungsmaßnahmen „Kernbereich Bad Liebenwerda“- Abschlussbericht (BE: Frau Richter, Herr Brenner DSK)
06 Halbjahresbericht der Feuerwehr (BE: R. Elfers, Stadtbrandmeister)
07 Antrag Fraktion der SVV FuL Anbindung Radweg (BE: Herr Engelmann)
08 Grundsatzbeschluss zur Sommerschließzeit der Kita „Am Fliegerberg“ (BE: Frau Ziehlke)
09 Beschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Berg“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Bad Liebenwerda, Flur 24, Flurstück 424
10 Gebietskulisse für die Stadt Bad Liebenwerda bei der Umsetzung des Programms „Kleine Städte- und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS-Programm)
11 Bekanntgaben der Verwaltung
12 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2017 - nichtöffentlicher Teil -
02 Grundstücksangelegenheit (BE: Herr Engelmann)
03 Bekanntgaben der Verwaltung
04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die nächste gemeinsame Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen der Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster findet am 19.07.2017, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes Falkenberg, Lindenstraße 1 in 04895 Falkenberg/Elster statt.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

TOP Betreff

öffentlicher Teil

01 Eröffnung und Begrüßung
02 Einwohnerfragestunde
03 Vorstellung des Konzeptes zur Entwicklung der Verwaltungsstruktur in der Verbandsgemeinde Kurstadtregion Elbe-Elster (BE: Herr Quick, Herr Jußen - RJ-CONSULT Organisationsberatung)
04 Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung und die Verwendung der vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) gewährten Zuwendung zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse (BE: Frau Kirst)
05 Bekanntgaben der Verwaltung
06 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

---

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 31.05.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

06/017/17 1. Nachtragshaushalt 2017

Die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2017 für die Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

06/018/17 Beschluss zum Designhandbuch und zur Nutzungsordnung über die Verwendung des Corporate Designs der Kurstadtregion Elbe-Elster

1. Das Corporate Design für die Kurstadtregion Elbe-Elster und das Designhandbuch (Stand Juni 2016) werden beschlossen.
2. Die Nutzungsordnung zur Verwendung des Corporate Designs der Kurstadtregion Elbe-Elster wird beschlossen.

06/019/17 Umsetzung der Zuwendung des MIK Brandenburg zur IT-Zusammenarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1.) Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Städten Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück eine Vereinbarung zur organisatorischen und finanziellen Abwicklung des Bescheides zur Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Nummer 5 BbgFAG des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 23.12.2016 abzuschließen. Die inhaltliche Bearbeitung des Prozesses obliegt der Arbeitsgruppe „IT-Stelle Kurstadtregion Elbe-Elster".

2.) Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der am 10.3.2016 beschlossenen Vergaberichtlinie für die Kurstadtregion Elbe-Elster und der anliegenden Projektbeschreibung.

3.) Die Vergabeentscheidung wird der Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda, nach vorheriger Beschlussempfehlung des Kooperationsrates und des Sonderausschusses Kurstadtregion Elbe-Elster für den Vergabevorschlag, übertragen.

06/020/17 Kooperationsvertrag zum Stadtentwicklungsprojekt „ZUSAMMEN WACHSEN" in Bad Liebenwerda

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Kooperationsvertrag zum gemeinsamen Stadtentwicklungsprojekt „ZUSAMMEN WACHSEN" in Bad Liebenwerda.

06/021/17 Grundsatzbeschluss zu FFW-Räumlichkeiten in Möglenz

Die Schaffung von Räumlichkeiten für die Ortsfeuerwehr Möglenz im bestehenden Objekt gemäß der Variante 1 wird beschlossen.

06/022/17 Förderung des Wettbewerbs um den Gebrüder-Graun-Preis

Die Stadt Bad Liebenwerda unterstützt den Wettbewerb um den Gebrüder-Graun-Preis regelmäßig alle zwei Jahre mit einem Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR, sofern dieser in Bad Liebenwerda stattfindet. Die Auszahlung erfolgt auf Antragstellung.

06/023/17 Grundschulzentrum Robert Reiss - Beschlussfassung zur Umsetzung des Bauabschnittes Kriechkeller und Alarmanlage

Die Baumaßnahme Kriechkeller, Erweiterung der Alarmanlage und Sanierung der WC-Anlage Turnhalle am Grundschulzentrum Robert Reiss wird bestätigt und zur Umsetzung in 2017 bestimmt.

06/024/17 Beschluss zum Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße" Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstücke 133/1 und 618
Beschluss über Bedenken und Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplans „Mischbebauung Kauxdorfer Straße" Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstücke 133/1 und 618 vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgenden Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll)
2. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss

3. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße" Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstücke 133/1, 618 in der Fassung April 2017 als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die beschlossene Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/025/17 Beschluss zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda; OT Bad Liebenwerda und OT Kröbeln Feststellungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung (April 2017)
2. Die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan ist zum Nachweis der Erfüllung der Genehmigung mit Maßgabe erneut einzureichen.
3. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen, ebenso wo die 12. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06/026/17 Beschluss zum Bau der Lessingstraße 1. Bauabschnitt einschließlich Knoten zur Schillerstraße

Der Planentwurf zum Bau der Lessingstraße, Abschnitt 20 wird bestätigt und für die Umsetzung der Baumaßnahme in 2017 bestimmt. Hierfür ist die Maßnahme in den Haushalt der Stadt für 2017 einzuordnen und die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 127.502,51 EUR einzustellen.

06/027/17 Beschluss zur Vergabe „Ausbau der Torgauer Straße 4. BA - Fischergasse in Bad Liebenwerda" im Rahmen des „Aktiven Stadtzentrums" (ASZ) Bad Liebenwerda

Der Auftrag für den Ausbau der Torgauer Straße 4. BA - Fischergasse in Bad Liebenwerda wird dem Bieter 3 erteilt.

06/028/17 Beschluss zur Vergabe „Umbau Leuchten der Straßenbeleuchtung in Bad Liebenwerda auf LED-Module"

Der Auftrag für den Umbau der Leuchten der Straßenbeleuchtung in Bad Liebenwerda auf LED-Module wird dem Bieter 3 erteilt.

06/029/17 Beschluss zur Vergabe „Umbau Leuchten der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen auf LED-Module"

Der Auftrag für den Umbau der Leuchten der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen auf LED-Module wird dem Bieter 1 erteilt.

06/030/17 Genehmigung Widmungsverfügung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die korrigierte am 26.05.2017 im Amtsblatt Nr.: 3 für die Stadt Bad Liebenwerda öffentlich bekannt gemachte Verfügung des Hauptverwaltungsbeamten zur Widmung der Straße gemäß Anlage.

Nichtöffentlicher Teil:
06/031/17 Grundstücksangelegenheit

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	Die bisher festgesetzten Gesamt-beträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
Im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	16.717.400	773.000		17.490.400
ordentliche Aufwendungen	16.592.300	550.900		17.143.200
außerordentliche Erträge	73.000	0	0	73.000
außerordentliche Aufwendungen	20.000	0	0	20.000
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	17.785.800	1.025.300		18.811.100
die Auszahlungen	17.875.600	908.100	0	18.783.700
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.659.100	773.000		16.432.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.366.900	550.900		15.917.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.535.300	252.300	0	1.787.600
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.149.200	357.200		2.506.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	591.400	0	0	591.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	359.500	0	0	359.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Die Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Bad Liebenwerda, 31.05.2017

Die 1. Nachtragssatzung mit Nachtragsplan für die Stadt Bad Liebenwerda kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Finanzen Zimmer 1, Markt 18 in 04924 Bad Liebenwerda eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstück 622

(vormals Flurstücke 133/1 und 618)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2017 den Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz in der Fassung April 2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Dieser Bebauungsplan „Mischbebauung Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz in der Fassung April 2017, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an, während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 7.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird bei Inkrafttreten der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB. Unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bad Liebenwerda, den 30.06.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Übersicht Plangebiet:

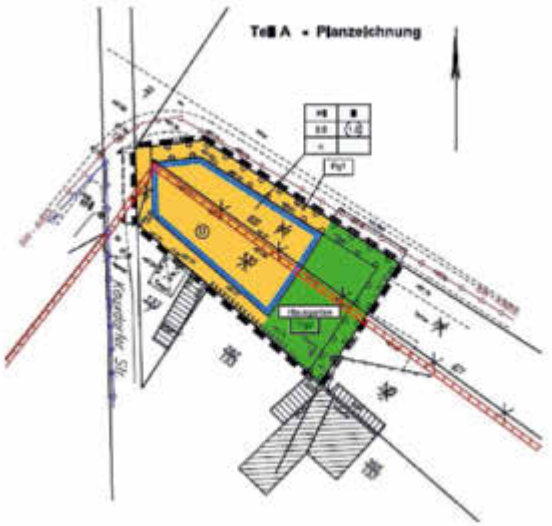

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Bebauungsplan “Mischbebauung Kauxdorfer Straße“ Bad Liebenwerda, Ortsteil Möglenz, Flur 1, Flurstück 622 (ehemals Flurstücke 133/1 und 618) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 30.06.2017

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Nutzungsordnung der Stadt Bad Liebenwerda

über die Verwendung des Corporate Design der Kurstadtregion Elbe-Elster

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.05.2017 nachstehende Nutzungsordnung:

§ 1
Darstellung des Corporate Design (CD)

(1) Die Stadt Bad Liebenwerda nutzt als Mitglied der Kurstadtregion Elbe-Elster, gemeinsam mit den Städten Falkenberg/Elster, Mühlberg/Elbe und Uebigau-Wahrenbrück, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.2017, das CD für die Kurstadtregion Elbe-Elster.
(2) Es besteht aus dem Logo eines stilisierten Wappens mit dem Schriftzug „Kurstadtregion Elbe-Elster“ und dem Slogan „#viereinander“. Das dazu erstellte CD-Handbuch ist Bestandteil der Nutzungsordnung. Das CD-Handbuch ist niedergelegt in den Diensträumen der Koordinierungsstelle Kurstadtregion Elbe-Elster bei der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2
Genehmigungspflicht für die Verwendung des CDs

(1) Das CD kann entsprechend dem Handbuch für alle werbewirksamen Maßnahmen verwendet werden, die den Zielen der Kooperation und der Entwicklung der Kurstadtregion Elbe-Elster förderlich sind.
(2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Werbezweckes bei der Stadt Bad Liebenwerda, Koordinierungsstelle Kurstadtregion Elbe-Elster, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, zu beantragen.
(3) Die Genehmigung wird in der Regel für eine konkrete Werbemaßnahme erteilt. Für die Dauernutzung erfolgt die Genehmigung widerruflich.
(4) Zuständig für die Genehmigung ist der jeweilige Vorsitzende des Kooperationsrates der Kurstadtregion Elbe-Elster.
(5) Die Verwendung des CD darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.
(6) Soweit das CD zur Ausgestaltung von Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda genutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.
(7) Die Erteilung der Genehmigung setzt eine einwandfreie Gestaltung des CD entsprechend der vorgegebenen Dateien, die durch die Koordinierungsstelle Kurstadtregion Elbe-Elster bereitgestellt werden, voraus.

§ 3
Verwendung des CD

(1) Die Genehmigung soll Firmen, Institutionen und Vereinen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Bad Liebenwerda haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Bad Liebenwerda stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des CD das Ansehen der Stadt nicht schädigt.
(2) Gegenstände, auf denen das CD aufgetragen werden soll (z.B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 4
Gebühr

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des CD wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich an der Dauer der Bearbeitung für den einzelnen Antrag und beträgt 20,00 Euro je angefangene halbe Stunde
(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag die Genehmigung beantragt worden ist, verpflichtet (Gebührenschuldner). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(3) Die Gebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

§ 5
Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
a) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
b) die durch die Genehmigung erteilte Nutzung überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
c) die Voraussetzungen für die Verwendung nach § 3 (1) weggefallen sind oder
d) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des CDs unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 das CD ohne Genehmigung verwendet.
(2) Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenwerda, d. 1.06.2017

Thomas Richter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz

Vom 26. Januar 2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel
Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
§ 12 Verwaltungsgebühren
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1:
Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Möglenz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. $_2$Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Möglenz c/o Kirchenbüro Markt 24, 04924 Bad Liebenwerda Widerspruch einlegen.
(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2:
Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) [1]Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	
1.1.	je Reihengrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	250 EUR
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	230 EUR
2.	für Wahlgräber	
2.1.	je Wahlgrabstätte	
2.1.1.	Erdbestattungen	270 EUR
2.1.2.	Urnenbeisetzungen	250 EUR
2.2.	Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage	20 EUR
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.1.	Erdbestattungen	Entfällt
3.2.	Urnenbeisetzungen Incl. Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen. In jedem Falle werden mindestens die Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.	1.100 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	13,50 EUR
	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelurnenwahlgrabes	16,50 EUR
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne innerhalb des selben Jahres einer Erstbelegung	40 EUR

§ 7
Bestattungsgebühren

entfällt

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

[1]Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:
[2]In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr je Grabstelle von 50 EUR

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen, Rasenmahd, Baumpflege, Wasserkosten je Grabstätte Jährlich	10 EUR

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Kirche werden folgende Gebühren erhoben: 60 EUR

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung.	30 EUR
Gebühr für Gewerbetreibende jährlich	10 EUR

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12. Mai 2009 außer Kraft.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz

Vom 26. Januar 2017

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen
Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2:
Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3:
Bestattungsvorschriften
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Kirchliche Bestattungen
§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14 Umbettungen
§ 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4:
Grabstätten
§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17 Reihengrabstätten
§ 18 Wahlgrabstätten
§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
§ 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5:
Gestaltung der Grabstätten
§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 25 Verantwortliche, Pflichten
§ 26 Grabpflegeverträge
§ 27 Grabmale
§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6:
Bestattungen und Feiern
§ 31 Benutzung von Leichenräumen
§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
§ 33 Friedhofskapelle und Kirche
§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7:
Schlussbestimmungen
§ 35 Alte Rechte
§ 36 Haftungsausschluss
§ 37 Gebühren
§ 38 Zuwiderhandlungen
§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40 Rechtsmittel
§ 41 Gleichstellungsklausel
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Bad Liebenwerda OT Möglenz steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz.
(2) 1Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. 2Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. 3Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Herzberg.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Land Brandenburg für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) $_1$Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. $_2$Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Möglenz waren oder
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
(3) $_1$Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. $_2$Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3
Bestattungsbezirke

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Möglenz umfasst das Gebiet des Ortsteiles Möglenz.
(2) $_1$Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. $_2$Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof nicht zur Verfügung steht.
(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
(2) $_1$Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). $_2$Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
(3) $_1$Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. $_2$Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
(4) $_1$Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. $_2$Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
(5) $_1$Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. $_2$Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(6) $_1$Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. $_2$Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(7) $_1$Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. $_2$Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2:
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

1Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. 2Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. 3Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) $_1$Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

$_2$Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. $_3$Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) $_1$Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

$_2$Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) $_1$Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. $_2$Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

$_1$Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. $_2$Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) $_1$Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen.

$_2$Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. $_3$Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) $_1$Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. $_2$Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) $_1$Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. $_2$Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen.

$_3$Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) $_1$Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. $_2$Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) $_1$Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. $_2$Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. $_3$Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. $_4$Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. $_5$§ 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) $_1$Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. $_2$Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. $_3$Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. $_4$Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) $_1$Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. $_2$Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3:
Bestattungsvorschriften

§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) $_1$Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. $_2$Beauftragte gehen Angehörigen vor.
$_3$Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10
Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
(3) $_1$Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. $_2$Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. $_3$Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) $_1$Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. $_2$Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
$_3$Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
(2) $_1$Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. $_2$Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(5) $_1$Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. $_2$Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. $_3$Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
(6) $_1$Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. $_2$Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12
Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
(5) $_1$Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. $_2$Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
(6) $_1$Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen.
$_2$Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) $_1$In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. $_2$Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(3) $_1$Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. $_2$Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
(4) $_1$Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. $_2$Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) $_1$Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. $_2$Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. $_3$Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. $_4$Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. $_5$§ 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) $_1$Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. $_2$Antragsberechtigt ist
a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

$_2$Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
(5) $_1$Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. $_2$Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. $_3$Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15
Ruhezeiten

(1) $_1$Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt in der Regel 20 Jahre, bei Urnenbestattungen 15 Jahre.
$_2$Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. $_3$Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4:
Grabstätten

§ 16
Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) $_1$Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. $_2$Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. $_3$An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) $_1$Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. $_2$Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. $_3$Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) $_1$Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. $_2$Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für:
a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) $_1$Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. $_2$In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) $_1$Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. $_2$Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
b) Urnenbestattungen: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) $_1$In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. $_2$In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu einer Urne beigesetzt werden. $_3$In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. $_4$Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m^2. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) $_1$Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. $_2$Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) $_1$Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. $_2$In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. $_3$Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) $_1$Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. $_2$Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. $_3$Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. $_4$§ 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) $_1$Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. $_2$Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) $_1$Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. $_2$Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) $_1$Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. $_2$Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. $_3$Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) $_1$Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. $_2$Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. $_3$Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) $_1$Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. $_2$Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) $_1$Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. $_2$Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20
Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
a) Ehegatten,
b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21
Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) $_1$Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. $_2$Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt.
(2) $_1$Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. $_2$Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist unzulässig.

§ 22
Ehrengrabstätten

entfällt

Abschnitt 5:
Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) $_1$Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. $_2$Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
(2) $_1$Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. $_2$Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(3) $_1$Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. $_2$Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) $_1$Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. $_2$Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. $_3$Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. $_4$Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
(2) entfällt
(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
(4) $_1$Grabschmuck ist instand zu halten. $_2$Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
(5) $_1$Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. $_2$Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. $_3$Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25
Verantwortliche, Pflichten

(1) $_1$Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. $_2$Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
(2) $_1$Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. $_2$Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
(4) $_1$Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. $_2$Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
(5) $_1$Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. $_2$Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
(6) $_1$Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. $_2$Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
(7) $_1$Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. $_2$Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. $_3$Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. $_4$Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. $_5$In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26
Grabpflegeverträge

entfällt

§ 27
Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. $_2$Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein.
$_3$Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
(2) $_1$Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. $_2$Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. $_3$Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
(3) $_1$Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.
$_2$Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. $_3$Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) $_1$Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. $_2$Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. $_3$Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. $_4$Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. $_5$Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.
$_6$In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
(6) $_1$Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. $_2$Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen.

§ 28
Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) $_1$Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. $_2$Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) $_1$Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. $_2$Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. $_3$Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. $_4$Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
(3) $_1$Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. $_2$Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(5) $_1$Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. $_2$Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. $_3$Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. $_4$Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. $_5$Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
(6) $_1$Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. $_2$Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29
Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) $_1$Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. $_2$Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30
Entfernung von Grabmalen

(1) $_1$Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. $_2$Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. $_3$Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
(2) $_1$Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. $_2$Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. $_3$Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
(3) $_1$Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. $_2$Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. $_3$Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren.
$_4$Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. $_5$Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6:
Bestattungen und Feiern

§ 31
Benutzung von Leichenräumen

(1) $_1$Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. $_2$Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) $_1$Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
$_2$Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
(3) $_1$Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. $_2$Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträger der Erlaubnis des Amtsarztes.
(4) Die Grunddekoration der Leichenräume verantwortet der Friedhofsträger.

§ 32
Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33
Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
(2) $_1$Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. $_2$Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. $_3$Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. $_4$Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7:
Schlussbestimmungen

§ 35
Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
(2) $_1$Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. $_2$Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36
Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37
Gebühren

(1) $_1$Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Möglenz erhoben. $_2$Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. $_3$Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38
Zuwiderhandlungen

(1) $_1$Wer den Bestimmungen der §§ 5,6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. $_2$Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.
(2) $_1$Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. $_2$Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Bad Liebenwerda, Markt 24, aus.

§ 40
Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Möglenz c/o Kirchenbüro Markt 24, 04924 Bad Liebenwerda
Widerspruch einlegen.
(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 12. Mai 2009 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Ort, den

D. S.

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

1. Kreiskirchenamt

D. S.

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 26.01.2017
Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Beratungstermine ILB Region Süd III. Quartal 2017

Juli 2017

Mo.	03.07.2017	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	04.07.2017	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	06.07.2017	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	10.07.2017	Spremberg	ASG	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	11.07.2017	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	13.07.2017	Cottbus	WFBB	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	17.07.2017	Finsterwalde	KHW	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	18.07.2017	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	20.07.2017	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	24.07.2017	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	25.07.2017	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	27.07.2017	Cottbus	WFBB	10:00 - 16:00 Uhr

August 2017

Mo.	28.08.2017	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	29.08.2017	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	31.08.2017	Cottbus	WFBB	10:00 - 16:00 Uhr

September 2017

Mo.	04.09.2017	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	05.09.2017	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	07.09.2017	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	11.09.2017	Spremberg	ASG	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	12.09.2017	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	14.09.2017	Cottbus	WFBB	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	18.09.2017	Finsterwalde	KHW	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	19.09.2017	Senftenberg	IHK, HWK, LEX, ect.	09:00 - 17:00 Uhr
Do.	21.09.2017	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	25.09.2017	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	26.09.2017	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	28.09.2017	Cottbus	WFBB	10:00 - 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.
Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline **0331 660-2211**, der Telefonnummer **0331 660-1597** oder per E-Mail unter **heinrich.weisshaupt@ilb.de** anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

IHK-Sprechtag in Bad Liebenwerda

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Cottbus bietet in Bad Liebenwerda einen Sprechtag für Unternehmen und Existenzgründer sowie für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende an.

„IHK-Sprechtag“

Datum: **Donnerstag, 6. Juli 2017**
Zeit: **9:00 bis 12:00 Uhr**
Ort: **Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH**
Burgplatz 1 , 04924 Bad Liebenwerda

Stefanie Richter, Betriebsberaterin der IHK-Geschäftsstelle Herzberg für den Elbe-Elster-Kreis, steht als Ansprechpartnerin für Themen wie Betriebsführung, Existenzgründung, Fördermöglichkeiten und Betriebsnachfolgen zur Verfügung. Janett Reichelt, Ausbildungsberaterin beantwortet Fragen von Ausbildungsbetrieben und Azubis.

Anmeldung bei Christina Gaudlitz, IHK Cottbus, unter Telefon 0355 365-3301, per E-Mail an gaudlitz@cottbus.ihk.de.

Die Naturparkverwaltung sucht

ab September in Bad Liebenwerda einen Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst

Die Naturparkverwaltung Niederlausitzer Heidelandschaft sucht ab dem 1. September einen Mitarbeiter(in) im Bundesfreiwilligendienst. Da keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, sind nur regionale Bewerber erwünscht. Die Tätigkeit (hauptsächlich Fahrdienst, Fahrzeugpflege und Hausmeistertätigkeiten) wird je nach Anzahl der Wochenstunden mit einem Taschengeld in Höhe von bis zu 381 Euro monatlich vergütet. Darüber hinaus werden alle Sozialversicherungsbeiträge monatlich übernommen. Alle Interessenten bewerben sich bitte bei der Naturparkverwaltung Niederlausitzer Heidelandschaft, Markt 20, 04924 Bad Liebenwerda.

LAG Elbe-Elster unterstützt kleine lokale Initiativen

3. Aufruf zur Einreichung kleiner Projekte für eine LEADER-Förderung

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die dritte Auswahlrunde für Vorhaben kleiner lokaler Initiativen gestartet. Interessenten können dafür eigene Projekte, die im Jahr 2018 umgesetzt werden sollen, bis spätestens 30.09.2017 einreichen.
Gefördert wird das Engagement von Akteuren durch Unterstützung von investiven Einzelprojekten kleiner Initiativen vor Ort. Die inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und zur sozialen Entwicklung auf dem Lande beitragen. Antragsberechtigt sind Initiativen natürlicher Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Die Förderung kann je Projekt max. 5.000,- Euro zum Fördersatz von 80 % betragen. Erforderliche Eigenmittel sind als bare Mittel zu erbringen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts können den erforderlichen Eigenanteil als unbare Eigenleistungen erbringen, sofern die Voraussetzungen der LEADER-Richtlinie erfüllt sind. Für die Auswahlrunde stehen max. 50.000,- Euro bereit. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die LAG Elbe-Elster.
Förderfähig sind Ausgaben für investive Vorhaben, z. B. für Fremdleistungen und Beschaffung von Materialien. Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben können dabei als unbare Eigenleistungen anerkannt werden.
Interessenten reichen ihre vollständig ausgefüllten Projektblätter bis zum Stichtag 30.09.2017 bei der LAG-Geschäftsstelle in Finsterwalde ein. Das Projekt-Formular kann im Internet unter www.lag-elbe-elster heruntergeladen werden.

Der LAG-Vorstand bewertet die Vorhaben anhand der Wertungskriterien (Anlage 2) und entscheidet im November 2017 über die Auswahl der Projekte für die LEADER-Förderung in 2018.

Kontakt/Informationen:
LAG Elbe-Elster
Regionalmanagement I LAG-Geschäftsstelle
Sven Guntermann/Thomas Wude
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33
Tel. 03531. 797089/0173 6147540

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Burxdorf – Langenrieth - Neuburxdorf

Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2016/2017 (Beschluss 1/2017)
In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Burxdorf – Langenrieth – Neuburxdorf am 10.06.2017 wurde beschlossen, dass der Reinertrag aus dem Jagdjahr 2016/2017 nicht ausgeschüttet wird, sondern dem Haushalt 2017/2018 zur Verfügung steht.

Neuburxdorf, den 13.06.2017

Manig
Jagdvorsteher

Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.07.2017, Annahmeschluss ist der 17.07.2017.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

- Herausgeber:
Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.

Bad Liebenwerda
Natürlich. Herzlich. Gastlich.

Wichtige Rufnummern im Überblick

Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
Tel. 035341 155-0 Fax 035341 155-420
www.badliebenwerda.de

Öffnungszeiten

	Verwaltung/Stadtarchiv	Bürgerbüro
Mo	nach Vereinbarung	8:00-16:00 Uhr
Die	8:30-12:00 / 13:00-17:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Mi	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Do	8:30-12:00 / 13:00-15:00 Uhr	8:00-18:00 Uhr
Fr	8:30-13:00 Uhr	8:00-13:00 Uhr

Bürgerbüro jeden 1. Samstag im Monat 9:00-11:00 Uhr

Sekretariat des Bürgermeisters	155-100

Kurortentwicklung (KOE)	
Leiterin	155-434
Integrierte Stadtentwicklung	
Stadt- und Ortsteilplanung, Geodaten	155-412
Örtliche Bauvorschriften, Bauanträge	155-413
Kataster und Grünflächenpflege	155-436
Kurstadtregion Elbe-Elster	155-434
Tourismus und Marketing	
Tourist Information (Roßmarkt 12)	62-80
Elster-Natoureum (Maasdorf)	49736

Ordnung, Soziales, Organisation (OSO)	
Leiterin	155-120
Ordnungsamt	
Gewerbe, Plakatierungen, Hundehaltung	155-111
Brandschutz, Gefahrenabwehr	155-122
Straßenverkehrsangelegenheiten	155-128
Bußgelder, Versicherungen	155-129
Außendienst	155-130
Bürgerbüro	
Einwohnermeldeamt, Wohnungswesen	155-123
(Lohnsteuerangelegenh. Finanzamt Calau 03541-830)	
Personenstandswesen für die Kurstadtregion	155-127
Wohnungswesen	155-129
Soziales	
Grundschulzentrum, Kitas, Sportvereine	155-332
Freizeit- und Medienzentrum „Regenbogen“	10377
Stadtbibliothek (Markt 18)	31665
Allgemeine Verwaltung	
Poststelle, Fundbüro	155-0
Organisation, Entgeltberechnung	155-118
Ausbildung, Statistik, Wahlen	155-120
Personal, Seniorenbetreuung	155-113
Bürgerservice, Behindertenbeirat	155-126
Sitzungswesen	155-131
Systembetreuer	155-246
Archiv (Breite Straße 10)	494425

Finanzen, Kommunalservice (FIKS)	
Leiter, Kämmerer	4717-245
Kämmerei (Markt 18)	
Anlagenbuchhaltung, Beteiligungsverwaltung	4717-244
Steuern	4717-240
Zentrale Geschäftsbuchhaltung	4717-241
Kasse (Markt 18)	
Stadtkasse	4717-242
Vollstreckung	4717-243
Kommunalservice	
Liegenschaften	155-125
Hochbau, Gebäudeunterhaltung	155-430
Tiefbau	155-431
allg. Bauverwaltung, Friedhofswesen	155-433
Straßenunterhaltung, Winterdienst	155-435
Kataster und Grünflächenpflege	155-436

Schiedsstelle (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile)
Schiedsmann, Herr Hans-Ulrich Lubk,
Tel. 035341 30319
Termine nach vorheriger telefonischer Abstimmung!
Sollten Sie den Schiedsmann nicht erreichen, können Sie sich an die Stellvertreter des Schiedsmannes wenden:
Frau Elke Greger 035341 14941

Schulen und Kindertagesstätten	
in städtische Trägerschaft	
Grundschulzentrum Robert Reiss, Riesaer-5/7	10032
Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a	10719
Kita „Am Fliegerberg“, Thalberg , Haupt-34	2929
Kita „Pfiffikus“, Zeischa, Bahnhof-15	2156
in anderer Trägerschaft	
Robert-Reiss-Oberschule, Heinrich-Heine-42	2784
Kita „Villa Kunterbunt“, August-Bebel-12	2033
Kita „Waldhaus“, Heinrich-Heine-30b	2907
Kita „Gänseblümchen“, Kröbeln	2991
Kita „Storchennest“, Oschätzchen	10257
Kita „Kinder vom Mühlenhof“, Lausitz	329515
Kita „Schwalbennest“, Möglenz	2951
Evangelische Kita „Sankt Martin“, Hag 5	12666

Vorsitzende der Beiräte der Stadt Bad Liebenwerda

Seniorenbeirat Vorsitzende: Elke Räbiger	14557
Behindertenbeirat Vorsitzende: Ingrid Rokitte	472777
Jugendbeirat Vorsitzender: David Janke	10377

Bereitschaftsdienste / Sonstiges	
Rettungsdienst / Feuerwehr	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Störung Trink- oder Abwasser:	
- Wasser-u.Abwasserverb. Elsterwerda	03533 489420
- Wasserverband “Kleine Elster“ Winkel	035341 6010
Störung Gasversorgung	0355 25357
Störung Stromversorgung	0180 2305070
Polizeiwache Elsterwerda	03533 6050

andere Behörden / Institutionen in Bad Liebenwerda	
Landkreis Elbe-Elster, Außenstelle Riesaer-19	
Straßenverkehrsamt	97-7640
Gesundheitsamt	97-8702
Jugendamt	97-8722
Veterinär-u. Lebensmittelüberwachungsamt	97-8710
Kreismuseum, Burgplatz 2	12455
Gesundheitszentrum Epikur, Südring 6	47720-4
Fontana Klinik, Dresdener-9	90-0
Psychotherapeutische Klinik., Dresdener-19	902138
Deutsche Rentenversicherung, Wald-18a	496-0
Amtsgericht/Grundbuchamt, Burgplatz 2	604-0
Lausitztherme „Wonnemar“, Am Kurzentrum	49020
HGB / IGB, Dresdener Straße 24	12471
Arbeitslosen-Service-Einrichtung, Torgauer-	12410